

P.b.b. Verlagspostamt  
1200 Wien  
380170W95U



# Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

## Vieh und Fleisch

**A-1200 Wien, Dresdner Straße 70**

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

---

**Jahrgang 2000**

Ausgegeben am 14. April 2000

**7. Stück**

---

### *INHALT*

**Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA**

- 29. Ausfuhrerstattungen – Sektor Schweinefleisch**
- 30. Zusatzzölle – Sektor Geflügelfleisch, Eier und Eieralbumine**



Nr. 29. Ausfuhrerstattung – Sektor Schweinefleisch

**Nr. 29**  
**Ausfuhrerstattung - Sektor Schweinefleisch**

Gültig ab: **12. April 2000**

(EURO/100 kg Nettogewicht)

KN-Code	Warenbezeichnung	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattung
ex 0103	Schweine, lebend:			
	- andere			
ex 0103 91	- - mit einem Gewicht von weniger als 50 kg:			
0103 91 10	- - - Hausschweine	0103 91 10 9000		0,00
ex 0103 92	- - mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr:			
	- - - Hausschweine			
0103 92 19	- - - - andere	0103 92 19 9000		0,00
ex 0203	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren:			
	- frisch oder gekühlt:			
ex 0203 11	- - ganze oder halbe Tierkörper:			
0203 11 10	- - - von Hausschweinen	0203 11 10 9000	01	10,00
ex 0203 12	- - Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen		02	25,00
	- - - von Hausschweinen			
ex 0203 12 11	- - - - Schinken und Teile davon:			
	- - - - - mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0203 12 11 9100	01	10,00
			02	25,00
ex 0203 12 19	- - - - Schultern und Teile davon:			
	- - - - - mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0203 12 19 9100	01	10,00
			02	25,00
ex 0203 19	- - anderes:			
	- - - von Hausschweinen:			
ex 0203 19 11	- - - - Vorderteile und Teile davon:			

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 29. Ausfuhrerstattung – Sektor Schweinefleisch

	----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0203 19 11 9100	01 02	10,00 25,00
ex 0203 19 13	---- Kotelettstränge und Teile davon: ----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0203 19 13 9100	01 02	10,00 25,00
ex 0203 19 15	---- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon: ----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 15 %	0203 19 15 9100	01 02	7,00 15,00
ex 0203 19 55	---- anderes: ----- ohne Knochen: ----- Schinken, Vorderteile, Schultern oder Kotelettstränge, auch Teile davon (1) (11)	0203 19 55 9110	01 02	10,00 25,00
	----- Bäuche, auch Teile davon, mit einem Gewichtsanteil an Knorpeln von weniger als 15 % (1) (11) - gefroren	0203 19 55 9310	01 02	7,00 15,00
ex 0203 21 0203 21 10	-- ganze oder halbe Tierkörper: --- von Hausschweinen	0203 21 10 9000	01 02	10,00 25,00
ex 0203 22	-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen: --- von Hausschweinen:			
ex 0203 22 11	---- Schinken und Teile davon: ----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0203 22 11 9100	01 02	10,00 25,00
ex 0203 22 19	---- Schultern und Teile davon: ----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0203 22 19 9100	01 02	10,00 25,00

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 29. Ausfuhrerstattung – Sektor Schweinefleisch

ex 0203 29	-- anderes:			
	--- von Hausschweinen:			
ex 0203 29 11	---- Vorderteile und Teile davon:			
	----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0203 29 11 9100	01 02	10,00 25,00
ex 0203 29 13	---- Kotelettstränge und Teile davon:			
	----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0203 29 13 9100	01 02	10,00 25,00
ex 0203 29 15	---- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon:			
	----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 15 %	0203 29 15 9100	01 02	7,00 15,00
	---- anderes:			
ex 0203 29 55	----- ohne Knochen:			
	----- Schinken, Vorderteile, Schultern auch Teile davon (1)	0203 29 55 9110	01 02	10,00 25,00
ex 0210	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen:			
	- Fleisch von Schweinen			
ex 0210 11	-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen			
	--- von Hausschweinen:			
	---- gesalzen oder in Salzlake:			
ex 0210 11 11	----- Schinken und Teile davon			
	----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0210 11 11 9100		0,00
	---- getrocknet oder geräuchert:			
ex 0210 11 31	----- Schinken und Teile davon:			
	----- "Prosciutto di Parma", "Prosciutto di San Daniele" (2):			

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 29. Ausfuhrerstattung – Sektor Schweinefleisch

	----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0210 11 31 9110	04	72,00
	----- andere:			
	----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0210 11 31 9910	04	72,00
ex 0210 12	-- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon:			
	--- von Hausschweinen:			
ex 0210 12 11	---- gesalzen oder in Salzlake			
	----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 15 %	0210 12 11 9100		0,00
ex 0210 12 19	---- getrocknet oder geräuchert:			
	----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 15 %	0210 12 19 9100	04	16,00
ex 0210 19	-- anderes:			
	--- von Hausschweinen:			
	---- gesalzen oder in Salzlake:			
ex 0210 19 40	----- Kotelettstränge und Teile davon:			
	----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0210 19 40 9100		0,00
	----- anderes:			
ex 0210 19 51	----- ohne Knochen:			
	----- Schinken, Vorderteile, Schultern oder Kotelettstränge, auch Teile davon (1)	0210 19 51 9100		0,00
	----- Bäuche, auch Teile davon, entschwartet (1):			
	----- mit einem Gewichtsanteil an Knorpeln von weniger als 15 %	0210 19 51 9310		0,00
	---- getrocknet oder geräuchert:			
	----- anderes:			
ex 0210 19 81	----- ohne Knochen:			
	----- "Prosciutto di Parma", "Prosciutto di San Daniele", auch Teile davon (2)	0210 19 81 9100	04	76,00
	----- Schinken, Vorderteile, Schultern oder Kotelettstränge, auch Teile davon (1)	0210 19 81 9300	04	61,00

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 29. Ausfuhrerstattung – Sektor Schweinefleisch

ex 1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse:			
	- andere (8):			
ex 1601 00 91	- - Rohwürste, nicht gekocht (4) (6):	1601 00 91 9000	04	22,00
ex 1601 00 99	- - andere (3) (6):			
	- - - ohne Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Geflügel	1601 00 99 9110	04	20,00
	- - - andere			
ex 1602	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht:			
	- von Schweinen:			
ex 1602 41	- - Schinken und Teile davon:			
ex 1602 41 10	- - - von Hausschweinen (7):			
	- - - - gekocht, mit einem Gehalt an Fleisch und Fett von 80 GHT oder mehr (8) (9)	1602 41 10 9210	04	50,00
ex 1602 42	- - Schultern und Teile davon:			
ex 1602 42 10	- - - von Hausschweinen (7):			
	- - - - gekocht, mit einem Gehalt an Fleisch und Fett von 80 GHT oder mehr (8) (9)	1602 42 10 9210	04	27,00
ex 1602 49	- - andere, einschließlich Mischungen:			
	- - - von Hausschweinen:			
	- - - - mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 80 GHT oder mehr:			
ex 1602 49 19	- - - - - andere (7) (8) (10):			
	- - - - - gekocht:			
	- - - - - - ohne Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel	1602 49 19 9120	04	20,00
	- - - - - - andere:	1602 49 19 9190		0,00

1 EURO = ATS 13,7603

(\*) **Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:**

- 01 Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Slowenien, Lettland, Litauen, Estland
- 02 Für die Ausfuhr nach allen Bestimmungsländern, mit Ausnahme den unter 01 genannten Bestimmungsländern
- 04 Alle Bestimmungsländer

**NB:** Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten, sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

- (1) Die Erzeugnisse und Teile davon fallen in diese Unterposition nur, wenn aufgrund der Größe und Beschaffenheit des zusammenhängenden Muskelgewebes ersichtlich ist, daß sie von den genannten Ausgangsteilstücken stammen. Die Bezeichnung "Teile davon" bezieht sich auf Erzeugnisse mit einem Nettogewicht von mindestens 100 g je Stück oder auf in gleichmäßige Scheiben geschnittene Erzeugnisse, bei denen es eindeutig ersichtlich ist, daß sie von dem genannten Ausgangsteilstück stammen, und die zusammen verpackt ein Nettogewicht von insgesamt mindestens 100 g aufweisen.
- (2) Diese Erstattung wird nur für Erzeugnisse gewährt, deren Bezeichnung von den zuständigen Stellen des Herstellungsmitgliedstaats bescheinigt ist.
- (3) Die Erstattung für Würstchen in Behältnissen, die auch Konservierungsflüssigkeit enthalten, wird für das Nettogewicht nach Abzug des Gewichts dieser Flüssigkeit gewährt.
- (4) Das Gewicht einer handelsüblichen Paraffinauflage wird als Bestandteil des Nettogewichts der Würste betrachtet.
- (5) Gestrichen durch Verordnung (EG) Nr. 2333/97 (ABl. Nr. L 323 vom 26.11.1997, S.25)
- (6) Fallen Wurst enthaltende zusammengesetzte Lebensmittelzubereitungen (einschließlich Fertiggerichte) aufgrund ihrer Zusammensetzung unter die Position 1601, wird die Erstattung nur auf das in diesen Zubereitungen enthaltene Nettogewicht an Würsten, Fleisch und Schlachtabfall einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft gewährt.
- (7) Die Erstattung für Knochen enthaltende Erzeugnisse wird für das Nettogewicht nach Abzug des Gewichts der Knochen gewährt.
- (8) Voraussetzung für die Gewährung der Erstattung ist die Erfüllung der Bedingungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 2331/97 der Kommission (ABl. Nr. L 323 vom 26.11.1997, S.19). Der Ausführer erklärt schriftlich zum Zeitpunkt der Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten, daß die fraglichen Erzeugnisse diesen Bedingungen entsprechen.
- (9) Der Fleisch- und der Fettanteil wird nach der Analyseverfahren gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1583/89 der Kommission (ABl. Nr. L 156 vom 8.6.1989, S.13) bestimmt.



*Nr. 29. Ausfuhrerstattung – Sektor Schweinefleisch*

---

- (10) Der Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art oder Herkunft, wird nach der Analysemethode gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 226/89 der Kommission (ABl. Nr. L 29 vom 31.1.1989, S.11) bestimmt.
- (11) Das Einfrieren der Erzeugnisse gemäß Artikel 4 Absatz 3 erster Unterabsatz und Artikel 28 Absatz 4 Buchstabe g) der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 ist nicht gestattet.

**Nr. 30**  
**Zusatzzölle - Sektor Geflügelfleisch, Eier und Eialbumin**

Gültig ab: **12. April 2000**

KN- Code	Warenbezeichnung	Repräsentativer Preis (EUR/100 kg)	Zusatzzoll (EUR/100 kg)	Ursprung (1)
0207 14 10	Entbeinte Teile von Hühnern, gefroren	201,6	30	01
		212,5	26	02
		274,0	8	03
		274,0	8	04
1602 32 11	Nicht gegarte Zubereitungen von Hühnern	222,8	19	01
		224,8	19	02

**(1) Ursprung der Einfuhr:**

- 01 Brasilien,
- 02 Thailand,
- 03 Chile,
- 04 Argentinien

Diese Verlautbarung ist auch auf der Webseite  
der Agrarmarkt Austria ([www.ama.at](http://www.ama.at)) im **Internet** verfügbar.

**Impressum:**

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Vieh und Fleisch

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb:        AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion:                                        GB III/Abt. 7 - Vieh und Fleisch  
Dresdner Straße 70  
Postfach 62  
A-1201 Wien

Telefon:    (01) 331 51-0  
Telefax:    (01) 331 51-297  
E-mail:     [office@ama.bmlf.gv.at](mailto:office@ama.bmlf.gv.at)

Hersteller:                                        Eigendruck

Bezugsanmeldung:                                Bezugsanmeldungen werden vom GB I/Abt.3, Telefon (01) 331 51-143  
entgegengenommen.  
Als Bezugsanmeldung gilt die Überweisung auf das Konto Nr.  
20-00.106.575, BLZ 31000 bei der Raiffeisenzentralbank Österreich AG. Die  
Bezugsanmeldung gilt für das gesamte Kalenderjahr.

Bezugspreis:                                        Der Bezugspreis des Verlautbarungsblattes der AMA für den Bereich Vieh  
und Fleisch beträgt für das Kalenderjahr 2000 ATS 750,00 (EUR 54,50). Alle  
Beträge, die die AMA für das Verlautbarungsblatt einhebt, unterliegen nicht  
der Umsatzsteuer. Die Bezieher des Verlautbarungsblattes sind deshalb nicht  
vorsteuerabzugsberechtigt. Einzelne Stücke des Verlautbarungsblattes sind  
gegen Entrichtung des Verkaufspreises von ATS 20,00 (EUR 1,45) je Stück  
für das Jahr 2000 in der AMA erhältlich.  
Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des  
Verlautbarungsblattes ist binnen drei Monaten nach dem Erscheinen  
unmittelbar bei der AMA anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes  
werden Stücke des Verlautbarungsblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung  
des Verkaufspreises abgegeben.